



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der personalrechtlichen Interessenvertretung in der Pandemie

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/7190**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Olaf Meister

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender unveränderter Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 : 0

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Olaf Meister
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drs. 7/7190

Gesetz zur Sicherstellung der personalrechtlichen Interessenvertretung in der Pandemie.

§ 1

- (1) Abweichend von § 35 Abs. 1 und 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt gilt, dass Beschlüsse des Personalrates auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder in einer Video- oder Telefonschaltkonferenz gefasst werden.
- (2) Umlaufverfahren sind vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung im Sinne des § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt nur zulässig, wenn kein Mitglied des Personalrates unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren diesem Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht. Das Ergebnis eines Beschlusses, der im Umlaufverfahren gefasst wird, ist dem Personalrat spätestens in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Für die Abstimmung in einer Video- oder Telefonschaltkonferenz gilt, dass
 1. vorhandene Einrichtungen zu nutzen sind, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben wurden,

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen

Gesetz zur Sicherstellung der personalrechtlichen Interessenvertretung in der Pandemie.

§ 1

unverändert

2. vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung im Sinne des § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt kein Mitglied des Personalrates unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Telefonschaltkonferenz diesem Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht und
3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonschaltkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. § 39 Abs. 1 Satz 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

§ 2

unverändert